

ANGESTELLTEN-DIENSTVERTRAG

1) Anstellung

Herr/Frau _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Staatsbürgerschaft: _____

im folgenden kurz Dienstnehmer(in) genannt, tritt mit _____ in die Dienste der Firma

Stampiglie

im folgenden kurz Dienstgeber genannt.

Mitarbeitervorsorgekasse, in die für den Dienstnehmer eingezahlt wird (Name, Anschrift und MVK-Leitzahl):

Im Sinne der Bestimmung des § 19 Abs. 2 AngG wird eine Probezeit für die Dauer eines Monats vereinbart, während welcher das Dienstverhältnis von beiden Seiten täglich gelöst werden kann.

Darüber hinaus wird das Dienstverhältnis bis _____ befristet.

Wird das Dienstverhältnis über die Probezeit hinaus ohne besondere Befristung fortgesetzt, geht es in ein unbefristetes Dienstverhältnis über.

2. Verwendung und Arbeitsort

Der Dienstnehmer wird vornehmlich zur Verrichtung folgender Tätigkeiten aufgenommen:

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, alle mit dieser Dienstverwendung verbundenen Angestelltenleistungen zu verrichten. Dem Dienstgeber bleibt es vorbehalten, dem Dienstnehmer eine andere Dienstverwendung zuzuweisen, die seiner Ausbildung und seiner bisherigen Tätigkeit angemessen ist. Der Dienstgeber ist berechtigt, dem Dienstnehmer vorübergehend auch geringwertigere Tätigkeiten zuzuweisen.

Der gewöhnliche Dienst(Einsatz)ort ist _____

Dem Dienstgeber bleibt es vorbehalten, den Dienstnehmer auch an anderen Betriebsstätten seines Unternehmens am selben Dienstort vorübergehend oder dauernd einzusetzen.

Der Dienstnehmer ist auch mit Dienstverwendungen an anderen Dienstorten gegen Vergütung der damit verbundenen unzumutbaren Mehraufwendungen einverstanden.

Er ist zur Geheimhaltung allfälliger ihm zur Kenntnis gelangender Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gegenüber jedermann – auch über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus – verpflichtet.

Während der Dauer dieses Dienstverhältnisses ist es dem Dienstnehmer nur mit Zustimmung des Dienstgebers erlaubt, einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Zufolge der in Aussicht genommenen Dienstleistungen ist der Kollektivvertrag für _____, anzuwenden.

3. Einstufung und Gehaltszahlung

Der Dienstnehmer erklärt ausdrücklich, bisher _____ Berufsjahre als Angestellter tätig gewesen zu sein.

Zufolge der in Aussicht genommenen Dienstleistungen und der vom Dienstnehmer bekannt gegebenen Berufsjahre wird eine Einstufung im Sinne des Kollektivvertrages in

Gehaltstafel: _____

Gehaltsgebiet: _____

Beschäftigungsgruppe: _____

im _____ Berufsjahr

vorgenommen, wobei festgestellt wird, dass der Dienstnehmer jeweils mit 1. _____ eines jeden Jahres in ein neues Berufsjahr tritt.

Kollektivvertragliches Monatsbruttogehalt: _____

Das tatsächlich zur Auszahlung gelangende Bruttomonatsgehalt beträgt derzeit _____

Der Dienstnehmer erklärt ausdrücklich, dass er aufgrund der oben angeführten Dienstverwendung und der von ihm angegebenen Berufsjahre richtig eingestuft ist.

Für die Sonderzahlungen (Weihnachtsremuneration, Urlaubszuschuss) gelten die Bestimmungen des Kollektivvertrages.

Darüber hinaus werden dem Dienstnehmer folgende Entgeltbestandteile gewährt:

Die Abgeltung von Tages- und Nächtigungsgeldern erfolgt nach Maßgabe des Kollektivvertrages.

Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Letzten eines jeden Kalendermonates im nachhinein. Der Dienstnehmer ist einverstanden, dass das gesamte Entgelt auf ein von ihm namhaft zu machendes Konto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen wird.

Der Dienstnehmer erklärt sich bereit, irrtümlich zu viel überwiesene Entgeltbeträge auch bei sonst anzunehmender Gutgläubigkeit innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt zurückzuerstatten.

4. Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden (bei Teilzeitarbeit:Stunden. Die Aufteilung dieser Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage (Montag bis einschließlich Samstag) wird zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer vereinbart. Der Dienstnehmer erklärt sich mit der Änderung der vereinbarten Arbeitszeit durch den Dienstgeber in den Grenzen des § 19 c AZG (bei Teilzeitarbeit § 19 d AZG) einverstanden.

5. Mehrarbeit und Überstunden

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig angeordnete Mehrarbeits- und/oder Überstunden zu leisten.

Eine Mehrarbeits- und/oder Überstundenleistung ohne vorherige Anordnung ist nur in außergewöhnlichen Fällen statthaft. Hievon ist dem Dienstgeber unverzüglich Mitteilung zu machen und die geleisteten Mehrarbeits- und/oder Überstunden sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten.

6. Dienstverhinderung

Dienstverhinderungen infolge Krankheit oder Unglücksfall hat der Dienstnehmer dem Dienstgeber bzw. seinem Vertreter ohne Verzug, das heißt, grundsätzlich noch am Tag des Eintrittes der Verhinderung bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entgelt für die Dauer der Säumnis zu melden (telefonisch oder schriftlich).

Bei Dienstverhinderungen, die über drei Tage andauern, hat der Dienstnehmer dem Dienstgeber auf Grund dieses Vertragspunktes ohne weitere Aufforderung eine Bestätigung der zuständigen Krankenkasse oder eines Amts- oder Gemeindearztes über Ursache und Dauer der Arbeitsunfähigkeit (§ 8 (8) AngG) – ebenfalls bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Entgelt für die Dauer der Säumnis – vorzulegen. Die Bestätigung muß spätestens am vierten Tag nach Eintritt der Dienstverhinderung beim Dienstgeber einlangen.

Dem Dienstgeber steht es im Sinne des § 8 (8) AngG frei, eine Bestätigung im obigen Sinne auch für kürzere Erkrankungen zu verlangen.

7. Kündigung durch den Dienstgeber

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber unter vorheriger Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist jeweils mit Fünfzehntem oder Letztem eines jeden Kalendermonats gelöst werden (§ 20 Abs. 3 AngG). Nach fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses kann dasselbe zufolge vorgängiger Kündigung durch den Dienstgeber nur mehr mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres endigen (Abschnitt XVII Z 1 Handelsangestellten-Kollektivvertrag).

8. Kündigung durch den Dienstnehmer

Vom Dienstnehmer kann das Dienstverhältnis gemäß § 20 Abs. 4 AngG mit dem letzten Tag eines Kalendermonates unter vorheriger Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gelöst werden.

9. Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes. Der Urlaubsanspruch beträgt daher 25 Arbeitstage/30 Werkstage im Arbeitsjahr. Das Horten von Urlaub hat zu unterbleiben. Der Urlaub ist tunlichst im selben Arbeitsjahr zu verbrauchen. Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes werden folgende Zeiten angerechnet: _____.

10. Konventionalstrafe

Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber gem. § 28 (1) AngG Anspruch auf Ersatz des ihm verursachten Schadens zu.

Dieser allfällige Schadenersatzanspruch wird – ohne Rücksicht auf den tatsächlich entstehenden Schaden – im beiderseitigen ausdrücklichen Einvernehmen pauschaliert, und zwar so, dass der Dienstnehmer im Fall eines vorzeitigen Austrittes ohne wichtigen Grund oder einer durch ihn verschuldeten vorzeitigen Entlassung dem Dienstgeber als Konventionalstrafe den gleichen Betrag schuldet, den der Dienstgeber bei einem von ihm verschuldeten vorzeitigen Austritt an den Dienstnehmer als Kündigungsentschädigung bezahlen müßte, jedoch höchstens drei Monatsentgelte (das sind drei Gehälter, anteilige Sonderzahlungen, usw.).

Dem Dienstnehmer ist bewußt, dass die Konventionalstrafe genauso hoch ist wie eine ihm etwa zustehende Kündigungsentschädigung; er anerkennt daher ausdrücklich die Angemessenheit der vereinbarten Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe ist mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

11. Die Bestimmungen des § 1155 ABGB finden auf den gegenständlichen Dienstvertrag keine Anwendung. Somit ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, das Entgelt zu bezahlen, wenn der Dienstnehmer bei einer, durch besondere Umstände erzwungenen (z.B. Stromstörung außerhalb des Betriebes, Schwierigkeiten bei der Rohstofflieferung, Maschinenschäden, Hochwasser etc.), teilweisen Betriebsstillegung seine Dienstleistung nicht erbringen kann.
12. Es wird festgehalten, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen worden sind.
13. Im übrigen gelten für das Dienstverhältnis insbesondere die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und des Kollektivvertrages in der jeweils geltenden Fassung. Dieser liegt zur Einsichtnahme auf.

Gelesen und ausdrücklich einverstanden

Ort, Datum

Dienstnehmer

Dienstgeber